

SEON



# Benützungsreglement

## Waldhaus

Stand 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ausstattung	2
§ 3	Verwaltung	2
§ 4	Benützung	2
§ 5	Benützungsgebühren	3
§ 6	Schlüsselübergabe	3
§ 7	Rückgabe des Waldhauses	4
§ 8	Haftung / Sorgfaltspflicht	4
§ 9	Verschiedene Hinweise	4
§ 10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5

Der Gemeinderat erlässt das folgende Benützungsreglement für das Waldhaus der Gemeinde Seon:

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Benützung des Waldhauses Seon.

<sup>2</sup> Funktionen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **§ 2 Ausstattung**

Das Waldhaus Seon verfügt über die folgende Ausstattung:

- Innenraum mit 12 Tischen, Sitzbänken entlang den Wänden und 47 Stühlen. Das Waldhaus bietet somit Platz für maximal 60 Personen.
- Innen-Cheminée und eine gut ausgerüstete Küche (Geschirrspülmaschine, fliesend Heiss- und Kaltwasser, Kühlschrank mit Gefrierfach, Backofen)
- Geschirr, Besteck und Gläser in genügender Anzahl
- Küchen- und Geschirrtücher sowie Reinigungsmaterial werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Beim Waldhauseingang ist ein gedeckter Sitzplatz mit 3 Tischen mit Bänken. Im Freien befindet sich ein Cheminée.
- Vor dem Waldhaus steht ein grosser Kiesplatz zur Verfügung.

## **§ 3 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Waldhaus wird durch die Ortsbürgerkommission Seon ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Hüttenwarte üben die Kontrolle gemäss diesem Reglement aus.

<sup>3</sup> Die Verwaltung der Reservationen erfolgt durch die Gemeindekanzlei Seon.

## **§ 4 Benützung**

<sup>1</sup> Die Benützung der abgeschlossenen Räume ist bewilligungs- und kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Benützungsgesuche sind mindestens 10 Tage im Voraus online ([www.seon.ch](http://www.seon.ch)) und unter Angabe der verantwortlichen Person an die Gemeindekanzlei Seon zu richten. Die Bewilligung wird per E-Mail bestätigt. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller muss volljährig sein, da er für die Veranstaltungen die Verantwortung übernehmen muss.

<sup>4</sup> Der offene Vorraum mit Tisch und Bank sowie das Cheminée im Freien sind öffentlich, sofern das Waldhaus nicht vermietet ist.

<sup>5</sup> Ohne Bewilligung der zuständigen Behörde dürfen keine Räume benützt werden. Benützer, die sich nicht an die Weisungen und an das Reglement halten, können von der Bewilligungsbehörde verwart werden. Im Wiederholungsfall kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolgen von der Vermietung der Räume zurücktreten.

## § 5 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Vereine und private Gesellschaften entrichten pro Anlass (inkl. Hauswartung / exkl. Reinigung) folgende Gebühren:

	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>4 Tage</b>
<b>Benützungsgebühr für Ortsansässige</b>	CHF 240.00	CHF 400.00	CHF 560.00	CHF 720.00
<b>Benützungsgebühr für Auswärtige</b>	CHF 300.00	CHF 520.00	CHF 740.00	CHF 960.00
<b>Reduzierte Gebühr</b>	CHF 210.00	CHF 340.00	CHF 470.00	CHF 600.00

<sup>2</sup> Forstangestellten steht das Waldhaus einmal pro Jahr zur Gebühr in der Höhe der Entschädigung der Hüttenwarte zur Verfügung. Der Waldhauswart ist separat zu entschädigen.

<sup>3</sup> Gemeindemitarbeitende, Dorfvereine und Ortsparteien können das Waldhaus einmal pro Jahr zur reduzierten Gebühr benützen.

<sup>4</sup> Die Benützungsgebühr ist der Abteilung Finanzen Seon innert 30 Tagen seit Reservation, sicher aber spätestens 10 Tage vor der Benützung, zu bezahlen. In diesen Gebühren ist der normale Verbrauch an Brennholz, Strom, Wasser und die Entschädigung der Hüttenwarte inbegriffen. Zerbrochenes und fehlendes Geschirr, andere Schäden und zusätzlicher Reinigungsaufwand werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Wird eine Annullation später als 30 Tage vor Mietantritt bekannt gegeben, hat der Benützer die gesamte Benützungsgebühr zu bezahlen. Ein Gesuch um Gebührenerlass ist dem Gemeinderat Seon, schriftlich mit Begründung, einzureichen.

<sup>6</sup> Bei vorzeitiger Meldung bei den Hüttenwarten kann die Reinigung gegen eine Gebühr von CHF 120.00 (ohne Geschirr) von diesem übernommen werden.

<sup>7</sup> Die Eigentümerin des Waldhauses behält sich im Einzelfall eine Gebührenanpassung vor.

## § 6 Schlüsselübergabe

<sup>1</sup> Der Schlüssel wird erst nach Bezahlung der Benützungsgebühr ausgehändigt.

<sup>2</sup> Die Schlüsselübergabe ist mit den Hüttenwarten vorgängig zu vereinbaren. Der früheste Bezugstermin ist 09.00 Uhr.

<sup>3</sup> Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten für den Ersatz der Schliessung.

## **§ 7 Rückgabe des Waldhauses**

<sup>1</sup> Der Schlüssel muss bis spätestens um 06.00 Uhr des Folgetages abgegeben werden.

<sup>2</sup> Vor der Rückgabe muss folgendes beachtet und erledigt werden:

- Essgeschirr abwaschen, zählen und richtig versorgen
- Küche reinigen
- Vor- und Innenraum aufräumen, Mobiliar reinigen
- Grillrost reinigen (mit Drahtbürste und Zeitung)
- Offene Feuerstelle beim Weggang löschen
- Plattenboden wischen und sauber aufnehmen
- WC-Anlage gründlich reinigen
- Abfälle, auch Papierkorbinhalte, in Kehrriechtsäcken in den Container werfen
- Fensterläden schliessen
- Licht, Kochherd, Abwaschmaschine und Ventilator ausschalten
- Alle Türen abschliessen

<sup>3</sup> Bei nicht einhalten dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige, zusätzliche Aufwendungen mit CHF 25.00 pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Für die Benützung der Geschirrspülmaschine ist die Betriebsanleitung im Waldhaus zu beachten. Für allfällige Schäden, welche auf eine unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind, haftet der Benutzer.

## **§ 8 Haftung / Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Seon lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

<sup>2</sup> Müssen die Benutzer auf Anordnung der Gemeinde hin aus etwaigen Gründen auf die Belegung des Waldhauses verzichten, so lehnt die Gemeinde Seon für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab (Haftungsausschluss).

<sup>3</sup> Die Benutzer sind verpflichtet, zum Hause und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen und es ist ausschliesslich die WC-Anlage zu benutzen. Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten.

## **§ 9 Verschiedene Hinweise**

<sup>1</sup> Das Befahren der Zufahrtstrasse zum Waldhaus geschieht auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisräumung nicht zusichern. Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass der Zufahrtsweg durch

Wohnquartiere führt. Die Waldhausbenützer werden angehalten, das Fahrverhalten unbedingt den Umständen anzupassen (Nachtruhe).

<sup>2</sup> Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist im und um das Waldhaus verboten. Mitgebrachte Getränke und Speisen können von den Veranstaltern oder Benützern in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

<sup>3</sup> Markierungen (Ballone, Hinweisschilder etc.) sind nach dem Fest unverzüglich zu entfernen.

<sup>4</sup> Die Hüttenwarte sind gehalten, bzw. berechtigt, während den Benützungszeiten des Waldhauses Kontrollgänge zu machen.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement hebt alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere das Benützungsreglement Waldhaus Seon vom Dezember 2010 auf.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.

<sup>3</sup> Alle Reservationen, welche vor in Kraft treten dieses Reglements bewilligt wurden, laufen noch unter den bisherigen Bedingungen.

5703 Seon, im Dezember 2022

### **GEMEINDERAT SEON**

Der Gemeindeammann  
Hans Peter Dössegger

Der Gemeindeschreiber  
Marco Hunziker